

noch übrig, das D. 297 auf seine Beziehungen zu den selbständigen Theilen dieser Diplome zu prüfen. Das Resultat aber ist rein negativ, es besteht zwischen ihren Texten schlechterdings nichts, was auf eine Verwandtschaft gedeutet werden könnte¹, so dass man von einem Dictate des HD überhaupt nicht reden sollte.

Aber auch die Durchprüfung sämtlicher Ottonischer DD. ergiebt keinen Anhalt für DO II. 297, weder in stilistischer noch in sachlicher Hinsicht². Fehlt somit jede Beziehung zur Kanzlei, so bliebe die Möglichkeit eines von ausserhalb eingereichten Concepts, das entweder — im verlorenen Original — von HD nur mündiert oder vielleicht auch damals schon nach einer solchen Vorlage von einem Parteischreiber geschrieben worden ist. Das trifft indessen nicht zu. Die Entscheidung bringt vielmehr die von DO II. 297 unabhängige Prüfung des Dictats von DH IV. St. 2670, soweit dies an der Hand der Stumpfischen Regesten heute möglich und in Anbetracht der Masse durchführbar ist³.

Betrachten wir zunächst die Promulgatio und die Corroboratio, so zeigt sich, dass sie in gleicher oder sehr ähnlicher Form schon in den Königsurkunden Heinrichs III. häufig sind, dass sie aber unter Heinrich IV. in überwiegender Mehrzahl angewandt werden. Sie beweisen demnach, da sie früher nicht in dieser Gestalt vorkommen, die Zugehörigkeit zu einem Dictat Heinrichs III. oder Heinrichs IV. In Bezug auf das DH IV. St. 2670 ist nun bereits festgestellt, dass es von einem Schreiber — vorläufig Sigehard C genannt — herrührt, der auch noch eine Anzahl anderer Diplome geschrieben hat⁴. Sie stimmen,

1) Auch im Protokoll weicht DO II. 297 durch Anwendung des Titels 'archicancellarii' für Willigis nicht nur von dem Brauch des HD, sondern überhaupt von der Gewohnheit der Kanzlei ab. Da ja aber im Uebrigen dem Nachzeichner ein von der Hand des HD geschriebenes Original vorlag, so sind einzelne Berührungen im Protokoll selbstverständlich. 2) Die Immunitätsverleihung über einen durch seine Grenzen bezeichneten Bezirk findet sich nicht wieder, vielmehr kommt dergleichen nur bei oder in Verbindung mit (vgl. DO II. 47) Forstrechtverleihungen vor. In dem von der Baseler Gegenpartei in den Prozessen vor Heinrich V., Lothar und Konrad III. vorgelegten falschen DK II. St. 1887 ist auch nur von einem Forst die Rede. Sollte das echte DO II. vielleicht etwas derartiges enthalten haben? 3) Systematisch durchgesehen wurden nach den zugänglichsten Drucken die DD St. 2530—2740, überdies alle in den betreffenden Werken etwa sonst noch gedruckten DD. Heinrichs IV. 4) Es sind das die DD. St. 2668. 2669. 2671. 2678. 2684. 2687. Ich entnehme dies einer von Herrn Professor Bresslau bei den Vorarbeiten für die 'Kaiserurkunden in Abbildungen' angelegten Sammlung von Facsimiles.